



Beitrags- und Gebührenordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitrags- und Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

(2) Die Mitglieder haben den in **Anhang A** aufgeführten Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Zusätzlich zum Vereinsbeitrag werden noch die in **Anhang B** aufgeführten zusätzlichen Jahresbeiträge erhoben und an den Landesverband Württembergischer Imker, dem Deutschen Imkerbund, der Imkerversicherung und der Tierseuchenkasse weitergeleitet.

Die aufgeführten Zusatzbeiträge unterliegen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und können vom Landesverband Württembergischer Imker, dem Deutschen Imkerbund, der Imkerversicherung und der Tierseuchenkasse jährlich neu festgesetzt werden.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Kündigung erfolgt in Schriftform (E-Mail möglich).

§ 9 Gebühren und Spenden

- (1) Sämtliche Zahlungen von Gebühren und Spenden müssen bargeldlos auf das Vereinskonto erfolgen.
- (2) Gebühren für Kurse/Seminare sowie Käufe sind bargeldlos auf das Vereinskonto binnen 14 Tagen nach schriftlichem Beschluss bzw. schriftlicher Aufforderung zu bezahlen. Teilnahme und Bestellung werden erst durch Zahlungseingang wirksam. Je nach Notwendigkeit kann der Vorstand aus organisatorischen Gründen für Umlagen einmalige oder wiederkehrende SEPA-Basislastschrift-Mandate beschließen, versenden und einfordern.

§ 10 Elektronische Rechnungsstellung

Rechnungen für Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden werden den Mitgliedern nach Möglichkeit in elektronischer Form zugestellt.

Über Verfahren und Möglichkeit entscheidet ausschließlich der Vorstand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Effizienz für den Verein.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags (§ 4 Abs. 2) betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2023 in Kraft.

Anhang A – Mitgliedsbeitrag (Stand 01.01.2023)

Mitgliedsbeitrag Bezirksimkerverein Alb-Lonetal e.V.	10,00 €
--	---------

Anhang B – Zusatzbeiträge (Beispiel für 2022)

Landesverband Württembergischer Imker e.V. (Grundbeitrag)	17,42
Landesverband Württembergischer Imker e.V.	0,30 € je Bienenvolk
Zeitschrift Bienenpflege (Grundbeitrag Landesverband Württembergischer Imker e.V.)	3,58 € (sofern Abonnement erwünscht)
Beitrag Deutscher Imkerbund (Grundbeitrag)	3,58 €
Beitrag Deutscher Imkerbund	0,30 € je Bienenvolk
Imkerversicherung	9,80 €
Tierseuchenkasse (für Bienenvölker derzeit befreit – wird jährlich entschieden)	0,00 €